



Gegen Empfangsbestätigung

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
TIW – RJ/He / 14.05.2004			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
315.32-FM-98/0-68			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2221	2979	1415	20.01.2005
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Höbel			
harold.hoebel@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München;

Änderungsgenehmigung für die Änderung der Auflagen zur qualitativen Beweissicherung für die Grund- und Oberflächengewässer

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung – g.R. –
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 21.11.2004
- 1 Plansatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 14.05.2004 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2004 (BGBl. I S. 550), zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 67. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 14.12.2004, Az. 315.33-FM-98/0-67 folgenden

68. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

I. Auflagen, Maßgaben und Hinweise zur Wasserwirtschaft

Die wasserrechtlichen Auflagen, Maßgaben und Hinweise im Planfeststellungsbeschluss Nr. IV.9.2 (Auflagen zur Beweissicherung) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 9.2.2 erhält folgende Fassung:

„9.2.2 Oberflächengewässer

Zur Beweissicherung der Gewässergüte der Oberflächengewässer ist nach Maßgabe der folgenden Absätze deren biologisches Zustandsbild zu erheben, chemisch physikalische Messgrößen zu ermitteln und die Wasserführung (Abflussmessung) festzuhalten.

9.2.2.1 Gewässerabschnitte und Untersuchungsumfang

Die Untersuchungen haben sich auf die nachfolgend bezeichneten Gewässerabschnitte zu erstrecken:

– Biologische und chemisch-physikalische Untersuchungen und Abflussmessung:

- Goldach Vorflutgraben
- Süßgraben St 2084
- Acherl Hirschau
- Grüselgraben St 2084
- Grüselgraben Düker Vorflutgraben
- Goldach 1 km östlich Vorflutgraben

– Chemisch-physikalische Untersuchungen und Abflussmessung:

- Ludwigskanal Hallbergmoos
- Ludwigskanal Aussichtshügel Nord

- Süßgraben ED 30
- Einlauf Verrohrung Süd
- Einlauf Entwässerungsgraben Nord
- Einlauf Entwässerungsgraben Süd

– Abflussmessung:

- Abfluss Entwässerungsgraben Nord/Ost und
- Abfluss Ableitungsgraben Nord.

9.2.2.2 Mikrobiologische Untersuchungen

Die Erhebung des biologischen Zustandsbildes umfasst die mikrobiologische Untersuchung sowie die Erfassung des Saprobienindex. Die Erhebung des Saprobienindex ist auf das Makrozoobenthos und folgende regelmäßig zu untersuchende Mikroorganismen beschränkt:

- Heliozoa
- Ciliata
- Suctoria
- Rotatoria
- Gastrotrichia
- Nematodes
- Oligochaeta
- Crustacea
- Tardigarda

Soweit dies zur Bestimmung der Gewässergüte erforderlich ist, sind zusätzlich folgende Mikroorganismen zu ermitteln, wobei die Bestimmungstiefe auf das für die Ermittlung der Saprobie notwendige Maß beschränkt ist:

- Bacteriophyta
- Cyanophyta
- Chrysophyta
- Euglenophyta
- Cryptophyta
- Chlorophyta
- Mycophyta
- Zoomastigia
- Rhizopoda

Das biologische Zustandsbild der Gewässer ist einmal jährlich im Mai zu erheben.

Die Ergebnisse der biologischen Untersuchung sind dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu übermitteln.

9.2.2.3 Chemische Untersuchungen

Die Erhebung der chemisch-physikalischen Messgrößen umfasst folgende Parameter:

- TOC - Summe des organisch gebundenen Kohlenstoffes
- gelöste sowie in Seston absorbierte Kohlenwasserstoffe
- NH_4 -Ammonium
- Cl - Chlorid
- NO_3 - Nitrat
- pH-Wert
- aktueller Sauerstoffgehalt
- BSB_5 - Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen aus der unfiltrierten Probe
- Wassertemperatur
- o-Phosphat
- elektrische Leitfähigkeit bei 20 °C

Die Ergänzung dieses Kataloges mit Untersuchungsparametern im Hinblick auf Enteisungsmittel bleibt vorbehalten.

Diese Messungen aus Einzelproben sind 4 x jährlich vorzunehmen (Wintermessung im Januar, Frühjahrmessung im Mai, Sommermessung im Juli, Herbstmessung im Oktober).

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Freising nach jeder Messung innerhalb von 2 Monaten nach Probenahme mitzuteilen. Jeweils am Jahresende ist dem Wasserwirtschaftsamt Freising eine übersichtliche Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Angaben über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

9.2.2.4 Wasserführung

Zusätzlich zu den chemisch-physikalischen Messungen ist die Wasserführung (Abflussmessung) der Gewässer an den Messstellen festzuhalten (Wintermessung im Januar, Frühjahrmessung im Mai, Sommermessung im Juli, Herbstmessung im Oktober). Messungen, die bereits im Vollzug der Ziffer IV.9.2.1 durchgeführt werden, können hierfür verwendet werden.

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Freising nach jeder Messung innerhalb von 2 Monaten zusammen mit den Messungen nach 9.2.2.3 mitzuteilen.

9.2.2.5 Abweichungen von diesen Festsetzungen sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising zulässig. Die mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Abweichungen sind der Regierung von Oberbayern anzuzeigen."

2. Nr. 9.2.4 erhält folgende Fassung:

"9.2.4 Zur Beweissicherung der Grundwasserbeschaffenheit ist das Grundwasser zu beproben und zu untersuchen.

9.2.4.1 Der Grundwasserzustrom des Flughafens und der Grundwasserabstrom sind durch geeignete Messstellen über die gesamte Ausdehnung des Flughafens zu erfassen. Zusätzlich sind der Abstrom

- des Tanklagers
- der Enteisungsstationen an den Enden der S/L-Bahnen
- der Schneedeponien
- der Sammelbecken für Enteisungsabwasser
- der Versorgungszentrale
- des Abbausystems Gelände

zu überwachen.

Messstelle	Objekt	Zu/Abstrom	Bemerkung
3012Q	Flughafen	Zustrom	
3112Q	Flughafen	Zustrom	
3123Q	Flughafen	Zustrom	
3111Q	Flughafen	Zustrom	für 3751Q bzw. 3222Q
3136Q	Flughafen	Abstrom	
3720Q	Flughafen	Abstrom	
3722Q	Flughafen	Abstrom	
3180Q	Flughafen	Abstrom	
3673Q	Flughafen, Enteisung NW	Abstrom	
3719Q	Flughafen, Enteisung NW	Abstrom	
3008Q	Flughafen, Enteisung NO, Enteisungsabwassersammelbecken	Abstrom	nur 2" -Ausbau
3352Q	Enteisung SO	Abstrom	für 3032Q
3782Q	Enteisung SW, Wartungsbereich	Abstrom	neu gebohrt
3705Q	ASG	Abstrom	südl. Mulde 3 Rollbahnsystem Nord
3700Q	ASG	Abstrom	nördl. Mulde 8 Rollbahnsystem Süd
3355Q	Versorgungszentrale	Abstrom	HU alle 5 Jahre, jährlich LHKWs, s. 9.2.4.4
3731Q	Tanklager	Abstrom	
5299Q	Tanklager	Abstrom	

Die Enteisung beinhaltet Flugzeugenteisungsstation mit Schneedeponie.

Es ist zu prüfen, ob die verwendeten Grundwassermessstellen zur Entnahme von repräsentativen Proben zur Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit geeignet sind. Nicht geeignete Messstellen sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising durch andere, in diesem Bereich bereits vorhandene und geeignete Messstellen oder durch neu zu erstellende Messstellen zu ersetzen. In diesem Fall ist bei den Untersuchungsberichten jeweils die beprobte Messstelle und die entsprechende nach dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Messstelle anzugeben. Die Tabelle der Beweissicherungsmessstellen ist entsprechend zu aktualisieren und sowohl der Regierung von Oberbayern als auch dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorzulegen.

9.2.4.2 Die Probenahme ist gemäß den DIN-Vorschriften für die Entnahme von Wasserproben vorzunehmen. Bei der Entnahme jeder einzelnen Wasserprobe ist ein Protokoll über alle für die Beurteilung notwendigen Umstände und Beobachtungen vor Ort zu erstellen. Ebenso ist der Anlieferungszustand im Labor zu dokumentieren.

Im Einzelnen sind im Protokoll anzugeben:

- Bezeichnung und Beschreibung der Entnahmestellen,
- Ruhewasserspiegel und abgesenkter Wasserspiegel (auf NN bezogen in Zentimetergenauigkeit, Angabe des Messgeräts, - z. B. Lichtlot),
- Zeitpunkt der Probennahme (Datum, Uhrzeit),
- Bezeichnung der Probe (eindeutige Beschriftung),
- Beschreibung des Entnahmevorgangs (gepumpt/geschöpft, Förderstrom, Pumpdauer, Fördervolumen bis zur Probennahme),
- Messwerte der physikalisch-chemischen Vor-Ort-Parameter,
- Art der Probenvorbehandlung und -konservierung sowie Material der Probengefäße,
- Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstellen (z. B. Beschädigung des Rohres, etc.),
- Besondere Beobachtungen (z. B. auffällige Ablagerungen usw.),
- Name des Probennehmers,
- Übergabedatum der Probe(n) an das Labor.

Während des Messstellenbetriebs ist durch Ausloten der Tiefe (ggf. Hinweis auf eventuelle Verschlammung) bzw. durch Abpumpen und Kontrolle des Zulaufs (Prüfen des hydraulischen Kontakts) der Zustand der Messstelle zu überprüfen. Falls Hinweise auf eine eingeschränkte Funktion der Messstellen vorliegen, muss eine Untersuchung der Messstelle durch hydraulische Tests, eine Kamerabefahrung (Überprüfung des planmäßigen Ausbaus bzw. Erkennen von Schäden) und / oder mit geophysikalischen Bohrlochmessungen (Überprüfung der Lage und Wirksamkeit von Dichtungen) erfolgen. Eine Zusammenstellung und Bewertung von ausgewählten Untersuchungsverfahren für Bohrlöcher und Messstellen enthält das

Merkblatt W 110: „Geophysikalische Untersuchung in Bohrlöchern und Brunnen zur Erschließung von Grundwasser“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

9.2.4.3 Die Untersuchungen vor Ort müssen bei Haupt- und Kurzuntersuchung für jede Probenahme die Bestimmung folgender Parameter umfassen:

- Färbung,
- Trübung,
- Geruch,
- Temperatur,
- pH-Wert,
- Leitfähigkeit
- gelöster Sauerstoffgehalt vor Ort zu.

Bei bedenklichen Beeinträchtigungen des Grundwassers, wie z. B. Ölschlieren oder deutlicher Geruch nach Mineralöl, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Freising zu benachrichtigen.

9.2.4.4 Die Untersuchungen im Labor Müssen folgende Parameter umfassen:

X = DURCHZUFÜHRENDE UNTERSUCHUNGEN

0 = NICHT DURCHZUFÜHRENDE UNTERSUCHUNGEN

Hauptuntersuchung (HU) Kurzuntersuchung (KU)

	Organoleptisch erkennbare Änderungen gegenüber der Vor-Ort-Untersuchung sind anzugeben.	
Färbung		
Trübung		
Geruch		
DOC	X ¹⁾	X ¹⁾
BSB5 (DOC > 3 mg/l)	X	X
Säurekapazität bis pH 4,3	X	X
Basekapazität bis pH 8,2	X	X
Calcium	X	X
Magnesium	X	X
Natrium	X	X
Kalium	X	X
Ammonium	X	X
Nitrit	X	0
Nitrat	X	X
Chlorid	X	X
Sulfat	X	X
o-Phosphat	X	0
Kieselsäure	X	0
Eisen	X	X
Mangan	X	X
Arsen	X	X
Zink	X	0
PAK (EPA)	alle 5 Jahre	0
Absorptionskoeffizient 254 nm	X	X
Absorptionskoeffizient 436 nm	X	X
Biotest	X	0
Kohlenwasserstoffe	X ³⁾	nur 3731Q u. 5299Q
LHKW-Screening	3355Q jährlich, sonst alle 5 Jahre	0
SHKW	alle 5 Jahre	0
Acetat	X	X ²⁾
Formiat	X	X ²⁾
Propylenglykol	X	X
Methan (gasförmig)	X	0

- 1) Für 2 Jahre soll auch der TOC gemessen werden. Sollten deutliche Differenzen zwischen DOC und TOC auftreten, sind die Ursachen zu klären. Liegt die Ursache bei Messstellenausbauten, sind diese entsprechend zu sanieren bzw. neu zu erstellen.
- 2) An folgenden Messstellen kann auf die Untersuchung von Formiat und Acetat in der Kurzuntersuchung verzichtet werden: 3012Q, 3112Q, 3123Q, 3111Q.
- 3) Gilt nur für die Messstellen zwischen nördlichen und südlichen Flughafenzaun.

9.2.4.5 Die Beprobung des Grundwassers ist vierteljährlich vorzunehmen, mit einer Hauptuntersuchung im April und Kurzuntersuchungen im Juli, Oktober und Januar.

Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils innerhalb von 2 Monaten nach der Probenahme dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorzulegen. Ferner ist dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt Freising jeweils bis 30. Juni eine Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses des abgelaufenen Jahres mit Auswertung, insbesondere bezüglich der Tendenzen und Schwankungen der Werte, Wertung der Grundwassersituation sowie Angaben über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

9.2.4.6 Ergänzende Auflagen zur Beprobung an weiteren Grundwassermessstellen und zur Änderung des Untersuchungsprogramms bleiben vorbehalten."

II. Kosten

1. Die Flughafen München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.600,-- € festgesetzt.
3. Auslagen sind in Höhe von 1.240,-- € angefallen.

B. Sachverhalt

I. Antrag

Mit Schreiben vom 14.05.2004 beantragte die FMG im Rahmen einer Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und § 9 LuftVG i.V.m. Art. 72 ff Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Auflagen zur qualitativen Beweissicherung für die Grund- und Oberflächengewässergüte in Nr. IV.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses zu ändern.

II. Antragsbegründung

Die FMG wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss zur Beweissicherung der Gewässergüte der Grund- und Oberflächengewässer zur Erhebung des biologischen und chemisch-physikalischen Zustandsbilds verpflichtet. Diese Beweissicherung wurde auf 3 Jahre (biologische Beweissicherung) bzw. 5 Jahre (chemisch-physikalischen Beweissicherung) nach Inbetriebnahme des Flughafens befristet. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising wurde die Beweissicherung über den festgesetzten Erhebungszeitraum fortgeführt und die Messstellen für die Beweissicherung fortlaufend aktualisiert. Aufgrund der errichteten Neubauten mit Grundwasserberührung, insbesondere Terminal 2, hätten sich Abweichungen bei den Fließwegen des Grundwassers ergeben. Deshalb sei aus fachlicher Sicht hinreichend Anlass zur grundlegenden Aktualisierung und Anpassung der Auflagen zur Beweissicherung der Gewässergüte der Grund- und Oberflächengewässer gegeben, zumal zwischenzeitlich Fortschritte in der Analysetechnik erreicht wurden:

Soweit durch das Vorhaben Grundeigentum Dritter erforderlich ist, hat sich der betroffene Eigentümer mit der Inanspruchnahme seines Grundstücks (Grundwasserbeobachtungspegel) einverstanden erklärt; Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt.

III. Verfahren

Mit Schreiben vom 26.04.2004 hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – das Wasserwirtschaftsamt Freising am Verfahren beteiligt, das dem Antrag mit ergänzenden Auflagen zugestimmt hat.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG.

II. Rechtsgrundlagen

Die beantragte Änderung wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, Einvernehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

III. Würdigung

Die Ermittlung der Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising wurde das Vorhaben abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt. Der betroffene Eigentümer hat sich mit der Inanspruchnahme seines Grundstücks einverstanden erklärt.

Die Fortführung der qualitativen Beweissicherung an Grund- und Oberflächengewässern dient dem öffentlichen Interesse.

D. Kostenentscheidung

Das Änderungsgenehmigungsverfahren ist nach §§ 1 ff der Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten trägt die FMG als Antragstellerin.

Die Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich u.a. nach der Schwierigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsaktes für die Antragstellerin. Die dementsprechend festgesetzte Gebühr ist angemessen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgesichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bayer. Verwaltungsgesichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Höbel